

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1923

78 (4.4.1923) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 14

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Dr. 14

Wann: Erscheint jeden Mittwoch und kann auch ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 80 Mark für jede Ausgabe, monatlich 3.00 Mark zahlbar Post, dem Bezugs
Karlsruhe i. B., Marktplatzstraße 14, oder von allen Postämtern bezogen werden.

4. April 1923

Bereits am 6. April

Sollen die sogenannten Gehaltsverhandlungen zwischen dem Reichsfinanzministerium und den Spitzenorganisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter stattfinden, geplant war der 10. April. Bekanntlich ist für den Monat März eine Gehaltserhöhung nicht erfolgt, weil die Regierung sie mit den Stabilitätsversuchen der März nicht in Einklang glauben bringen zu können. Die Beamten und Arbeiter haben sich dagegen gewehrt und im Laufe des Monats März in verschiedenen Städten Deutschlands, u. a. auch in Karlsruhe, Protestversammlungen abgehalten.

Bei den neuen Verhandlungen dreht es sich nun um zweierlei. Erstens soll versucht werden, den Fortschritt, welchen man den Arbeitern am 19. März auszahlte, eventl. in einen Zuschuß umzuwandeln, desgleichen den Beamten einen ähnlichen Zuschuß nicht vorzuenthalten. Zweitens ist die Frage zu prüfen, soll im April eine weitere Gehaltserhöhung für Beamte, Angestellte und Staatsarbeiter stattfinden und in welcher Höhe soll sie festgelegt werden. — Die Verhandlungen hierüber sind keineswegs leicht zu führen, aber man wird, bevor der Reichstag zusammentritt, wie in früheren Monaten auch, zu einer Einigung kommen müssen.

Über die Geschäftsaufgaben der Beamten beim badischen Rechnungshof.

Am vergangenen Monat ist das Gesetz über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes vom bad. Landtag verabschiedet worden. Mit diesem Gesetz ist die seitiger Oberrechnungskammer unter Wahrung ihres Charakters als einer selbständigen und dem Gesetze unterworfenen Behörde durch Angliederung der übrigen Revisionsanstalten zu einem allgemeinen Rechnungshof ausgebaut worden. Bei der Beratung dieses Gesetzes wurde u. a. besonders darauf abgesehen, daß der neue Rechnungshof nicht nur eine parlamentarische Kontrolle ausübe, daß er den Landtag in der Prüfung der Rechnungen, ob die Regierung den Staatsvoranschlag so vollständig habe, wie ihn der Landtag beschlossen hat, unterstütze, sondern daß er auch nach der administrativen Seite eine Überwachungsbehörde auszuführen, auch die Fragen der Verwaltungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen zu prüfen habe.

Wenn man der hier zum Ausdruck gelangenden Auffassung über die künftige, erweiterte Tätigkeit ernstlich beiträgt und die notwendigen Folgerungen für die Handhabung des Dienstes der Beamten beim Rechnungshof zieht, sieht zu erwarten, daß die Arbeiten des Rechnungshofes über die nur formelle und kalkulatorische Prüfung der Staatsrechnungen hinauswachsen und daß die Denkschriften des Rechnungshofes über die Wahrnehmungen bei der Rechnungsprüfung nicht etwa nur verhältnismäßig untergeordnete Punkte zu behandeln in die Lage kommen, sondern auch Angelegenheiten aufzuheben werden, die von erheblicher Bedeutung sein können. Bei dieser mehr auf die Prüfung der Verwaltungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hingewandten Tätigkeit des Rechnungshofes denken manche nur an jene Untersuchungen, die dem Staat durch den Besitz von Aktien bei Erwerbsgesellschaften nahe stehen oder bei denen er womöglich den ganzen Aktienbesitz in seiner Hand hat (Staatsbrauerei, Majolikawerke, Murgwerk usw.). Aber nicht erst diese Betriebe, sondern schon die eigentlichen Staatsanstalten, wie die Salinenbetriebe, Seil- und Pflanzanstalten, Strafanstalten, Landwirtschaftsschulen u. dgl. könnten bei einer näheren Prüfung Stoff zu Verbesserungen liefern. Auch schon für diese Betriebe gilt mit derselben Berechtigung wie für die Aktienuntersuchungen die Forderung, daß man vom Rechnungshof nicht etwa nur eine formale Prüfung erwartet in der Richtung, daß moniert wird, ob da und dort eine Ausgabe an anderer Stelle vorgenommen werden wird, als im Etatbudget vorgesehen ist, sondern daß er auch die Wirtschaftlichkeit der Ausgaben nachprüft. Das ist allerdings eine, wie vom Berichterstatter über das Rechnungshofgesetz schon zutreffend hervorgehoben worden ist, außerordentlich schwierige Aufgabe, jedenfalls verhältnismäßig schwieriger als das Erinnern von Verordnungen formaler Natur. Der Revisor, der seine Aufgabe darin erblicken würde, die Beachtung von Erlässen untergeordneter (geringerer) Bedeutung nach Jahr und Tag an einzelnen Rechnungsbelegen zu erzwingen, und der in Kleinigkeiten sich erschöpfenden Regelungssucht mancher Dienststellen in nebensächlichen Dingen hinterher noch Geltung zu verschaffen, kann unter den heutigen Verhältnissen nur als zu unfruchtbarer Kleinarbeit beurteilt gelten, gewiß ein niederdrückendes, die Arbeitsfreudigkeit nicht belebendes Gefühl. Man würde aber einseitig urteilen, wenn man an Hand von überkommenen Bemerkungen der Revisionsbehörden sich darauf verstellen wollte, daß nur die eigentlichen Rechnungsprüfungsbeamten da und dort, hin und wieder von der oben angeedeuteten Kleinigkeit befallen oder angekränfelt wären. Es muß auch bemerkt werden, daß eine hier und da ins Vordringen und Anstöße sich verleitende Revisionsprüfung bisweilen unter den Einflüssen von Vorurteilen sich herausgebildet hat, bei denen das, was man oft als sogenannten kaufmännischen Blick bezeichnet, geradezu gemangelt hat, wie man ihn an der Arbeit der Untergebenen vielleicht bemerkt.

Wenn aber das Wort vom „kaufmännischen Blick“ oder „kaufmännischen Geist in der Verwaltung“ doch hier schon einmal gefallen ist, so muß an dieser Stelle aber auch vor einer im innerebenen Überschätzung gewarnt werden. Im guten Sinne verstanden wird man als „kaufmännischen Blick“ jene Eigenschaften rühmend und erstrebenswert hervorheben dürfen, vermöge der ein Mann bei einer von Vor- und Nachteilen überausreichen und auf den ersten Blick nicht klarliegenden Angelegenheit unter Erkenntnis der Gesamtwirkung und des Endzweckes, unter richtiger Abwägung und Abklärung von Bemerkungen, Gewohnheiten und sonstigen Umstände bald herausfindet, in welcher Richtung der einschlägige Weg liegt. Diese Eigenschaften will durch Erfahrung, Ausdauer und Beharrlichkeit erworben sein. Manchmal im Leben und auch im Beamtenstand muß allerdings klares Urteil vor der Entscheidung dessen verstimmen, der zum Gewicht seiner Kennt-

nisse und Gründe noch das des größeren Einkommens oder einer sonstigen Macht hinzulegen kann. Die Gegensätze berühren sich. So kann man auch darauf hinweisen, daß manchmal bei Geschäften oder Unternehmungen, wo man nach außen den kaufmännischen Geist als Hebel des Fortschritts glaubt hinstellen zu können, bei näherem Zusehen nicht dieser kaufmännische Geist im guten Sinne, sondern andere Eigenschaften maßgebend oder erfolgreich waren. Wenn man den amtlichen Bericht über die Verhandlungen des bad. Landtags vom 14. März d. J. Nr. 18 — Sp. 637 — letzter Absatz zur Hand nimmt und dabei bemerkt, daß die Prüfung speziell der Rechnungen der Aktiengesellschaften, die ausschließlich im Besitze des Staates sind, natürlich nicht bis in alle Einzelheiten gehen könne, wie das bei den Rechnungen der Staatskasse ist, weil bei den Privatbetrieben manche Ausgaben gemacht werden, die unermesslich sind, die aber einer Kontrolle durch eine andere Behörde schwer unterworfen werden können, so fällt der aufmerksame Leser hier ziemlich beäuglich die Unterzeichnung heraus, daß kaufmännische Eigenschaften nicht unter allen Umständen (so bei den eigentlichen Rechnungen der Staatskasse) anwendbar und vertretbar sein können. Mit „kaufmännischem Blick oder Geist“ allein lassen sich denn doch auch nicht alle Hindernisse und Schwierigkeiten überwinden; Personen, die während der Kriegszeit in den Diensten der Staatsverwaltung gestanden haben und hier das Durch- und Gegenüberwachen von jenen bürokratischen und kaufmännischen Geist kennen zu lernen Gelegenheit hatten, sind im Bilde darüber, was von zu starken Unterstellungen in der einen oder anderen Richtung zu halten ist. Eine verständige Mischung wird auch hier das Beste sein.

Nach dieser Aufweisung sei zur Tätigkeit der Beamten des badischen Rechnungshofes zurückgekehrt.

Es war davon die Rede, daß schon die Staatsanstaltsbetriebe ein hantierbares Feld für Verbesserungen, die im Wege ihrer Prüfung gefunden werden könnten, abgeben.

Ob diese Prüfung an Hand der nach Jahresabschluss eingereichten Rechnungsmaterialien nach der hier erstrebten Richtung sehr ergiebig sein wird, ist wenig wahrscheinlich; mehr Aufschluß und Gewinn in Bezug auf das Erkennen der wirtschaftlichen Betriebsweise wird von der Prüfung an Ort und Stelle zu erwarten sein, die in Artikel 13 des neuen Rechnungshof-Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist. Es ist anzunehmen, daß von der hier ausgesprochenen Befugnis in geeigneten Fällen Gebrauch gemacht wird und zwar gerade mit Rücksicht auf die vom Landtag gewünschte Vertiefung der Prüfungstätigkeit nach der schon mehrfach betonten Richtung.

Daher für etwa besonders kaufmännisch geschulte Leute notwendig werden sollten, wird man nicht sagen können. Zu dieser Aufgabe besitzen die bisher verwendeten Beamten, denen an ihrer Weiterbildung gelegen ist und die sie selbst betreiben, das nötige Nützige. Was aber notwendig ist, das ist, daß der Arbeitswille der Beamten, die hier mit Erfolg einzusetzen wollen, von der Behörde unterstützt wird, daß diesen Beamten die Möglichkeit der Entfaltung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in vollem Umfang gewährleistet wird und dies unter Umständen auch unter Anwendung von Maßnahmen, die von der seitherigen, manchmal zu sehr am Hergekommenen haftenden, nicht mehr zeitgemäßen Prüfungsweise abweichen. Was am bisherigen Prüfungsgefäß grundlegend war und sich bewährt hat, muß natürlich beibehalten werden, was daran überflüssiges wegzulassen und wegzulassen ist, soll zum alten Eisen wandern.

Die Abführung der Lohnsteuer durch die Arbeitgeber.

Im Reichstag wurden vor einiger Zeit Ausführungen von einem Abgeordneten darüber gemacht, es sei den Arbeitgebern gestattet, die Lohnabzüge, die sie monatlich, wöchentlich, unter Umständen sogar täglich machen, erst nach Schluß eines Jahres an die Steuerkasse abzuführen, und dadurch werde den Arbeitgebern über Gebühr Kredit oder irgendein Vorteil zugewandt. Diese Ansicht ist vor nicht so langer Zeit in einer öffentlichen Versammlung auch hier zum Ausdruck gebracht worden und der Redner hat damit in den Gemütern der Zuhörer eine begriffliche Entrüstung entfacht. In der heutigen Zeit der tiefgehenden Gegensätze zwischen solchen, die „Dienstherrn“ und jenen, die um ihrer nackten Existenz wegen sich abspinnen müssen, muß es auch nicht bloß Befremden, sondern Argernis und Mißachtung vor den maßgebenden Gewalten hervorrufen, wenn eine derartige Handhabung des Steuerertrages unversprochen hingenommen werden müßte. Tatsächlich liegen die Verhältnisse aber anders. Es ist lediglich gestattet worden, daß die Aufstellung und Einreichung der Steuer-Überweisungsblätter, der Nachweisungen und Zusammenstellungen, das heißt also die schließlich Abrechnung am Jahresabschluss erfolgt. Das entspricht genau dem Verfahren bei Einreichung der Lohnbücher, in die die Karten eingetragen werden. Die Zahlung selbst dagegen muß für jeden Monat binnen zehn Tagen nach Ablauf dieses Monats erfolgen. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird durch die Finanzämter über-

wacht, und wenn die Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgen, tritt die Verzinsungspflicht der Reichsabgabenordnung ein, bezw. wenn das Geldwertungsgesetz in Kraft getreten ist, die Vorschrift der Zuzschläge von 15 oder 30 Prozent für jeden Monat. Die Ausführungen, auf die einleitend Bezug genommen ist und die sich auf Veröffentlichungen in einer Zeitschrift stützen, sind daher unzutreffend, was hier besonders unterstrichen sei.

Hauptversammlung des Gemeindebeamtenverbandes.

In den Tagen vom 16. bis 18. März fand in Schönwald die Hauptversammlung des Verbandes der Gemeindebeamten Badens statt, die trotz der wirtschaftlich schlechten Lage und der durch die Besetzung hervorgerufenen Verkehrshindernisse zahlreich besucht war. Im Vordergrund der Tagesordnung standen Organisationsfragen und die Durchführung des Sperrgesetzes. Mit der Entwicklung der Beamtenorganisation hat sich nach und nach das Bedürfnis herausgebildet, die bisherige Organisationsform zu reformieren, um dadurch die Kraft der Organisation zu stärken. Dem damit zum Ausdruck kommenden Bedürfnis der Gesamtheit haben die Beschlüsse der Hauptversammlung Rechnung getragen und es ist somit zu erwarten, daß binnen weniger Monate die Form der Gemeindebeamtenorganisation ein völlig einheitliches Gebilde darstellt. Bei der Erörterung der Durchführung des Sperrgesetzes konnte der den Verhandlungen anwesende Bundesdirektor Ehrmann-Berlin manchen interessanten Aufschluß geben. So konnte festgestellt werden, daß man in Preußen lange nicht so sperrgefeuert ist wie in Baden. Während bei uns in Baden die vorläufigen Beanstandungen des Ministeriums sich sofort in teilweiser Gehaltsperre auswirken, geschieht dies in Preußen erst nach der endgültigen Beanstandung. Auf Grund der vorhandenen Unterlagen konnte weiterhin festgestellt werden, daß die Beanstandungen, soweit sie bekannt sind, nach einem mehr oder weniger schematischen Prinzip behandelt wurden. Wenn nun auch die Schlussfolgerung nahe lag, daß der ganze Kern der Gemeindebeamtenentschaft dieser Sache sich über das badische Ministerium des Innern und das Finanzministerium entladen würde, so war die Vertreterversammlung doch objektiv genug, zu erkennen, daß die eigentliche treibende Kraft im Reichsfinanzministerium zu suchen ist, das teilweise bereits scheinbar ohne Würdigung und Kenntnis der besonderen Verhältnisse, Entscheidungen getroffen hat. Die Versammlung brachte zum Ausdruck, daß die Gemeindebeamten wissen, welche Verantwortung ihr im gegenwärtigen Augenblick zukomme, aber auch die Geduld der Gemeindebeamten habe ihre Grenzen, da die Gemeindebeamten nichts weiteres verlangen, als eine gerechte Würdigung ihrer Dienstleistung.

Die weiteren Tagesordnungspunkte betrafen die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen des Verbandes, die Rechtsverhältnisse, die ebenfalls sehr im Argen liegen. Es wurde festgestellt, daß in allen Punkten völlige Einmütigkeit herrscht. Die bisherige Vorstandsschaft wurde einstimmig wiedergewählt.

Der Deutsche Beamtenbund zur Gehaltsfrage.

In der Sitzung des Vorstandes des DBB. am 16. März wurde zur Gehaltsfrage die folgende Entschließung angenommen:

Der am 16. März 1923 versammelte Vorstand des Deutschen Beamtenbundes warnt eindringlich vor der Auffassung, daß es möglich sei, den Beamten die Anpassung der Gehälter an die seit Januar eingetretene Geldwertvermehrung vorzuenthalten. Er weist die gesamte Öffentlichkeit darauf hin, daß der Beamte im September 1922 durchschnittlich nur die Hälfte des nach der inneren Geldwertvermehrung (Reichsindex) ihm zuzurechnenden Gehalts hatte und daß seit diesem Zeitpunkt bis zum Januar dieser Betrag um die Hälfte, also auf ein Viertel sank. Aus diesem Grunde ist es unmöglich, daß eine weitere Erhöhung der für den Monat Februar festgesetzten und noch heute gültigen Gehaltsbezüge unterbleibt. Die Beamtenentschaft hat bewiesen, daß sie an Opfermut ihrem Volksbestandteil nachsteht; sie wird auch gerne jedes Opfer bringen, das zu bringen ihr möglich ist. In dieser Frage aber steht die Beamtenentschaft vor einer wirtschaftlichen Unmöglichkeit. Der DBB. stellt heute schon in aller Öffentlichkeit fest, daß die Regierung die volle Verantwortung trägt, wenn sie dieser Tatsache nicht gerecht wird.

Beurlaubung von Reichsbeamten zu Parteitagungen.

Der Reichsminister des Innern hat unter dem 1. März 1923 (V 1408 A II) dem DBB. folgende Mitteilung zugehen lassen: „Die Reichsregierung hat durch Kabinettsbeschluss vom 17. Februar 1923 — RK 1608 II — die Frage der Beurlaubung von Reichsbeamten zur Teilnahme an Tagungen politischer Parteien — insbesondere der Parteiverbände für das Gebiet des Reichs, der Länder oder größerer Bezirke — dahin geregelt, daß Anträgen von Reichsbeamten auf Beurlaubungen zu dem genannten Zwecke stattzugeben ist, sofern das dienstliche Interesse nicht darunter leidet. Derartige Beurlaubungen sind auf den Erholungsurlaub anzurechnen.“

Unterstützung des Abwehrkampfes durch die Beamtenausschüsse und die Berufsvereine.

Der Reichsminister der Finanzen richtete unter dem 28. Februar an die Präsidenten der Landesfinanzämter folgendes Schreiben:

„Aus den Berichten einiger Landesfinanzämter habe ich mit Befriedigung entnommen, daß die Beamtenausschüsse und die Bezirks- und Landesgruppen der Berufsvereine in der Unterstützung des Abwehrkampfes wertvolle Hilfe geleistet haben und leisten. Ich begrüße diese Zusammenarbeit besonders und betone, daß ich ihr nach wie vor die größte Bedeutung beimesse. Ich ersuche alle Stellen, diese Zusammenarbeit in jeder nur möglichen Weise zu fördern.“

Was der Beamte benötigt



Spezialhaus für Gummibesohlung
von der leichtesten bis stärksten, nur aufgefresselt
Lederbesohlung in bester Ausführung
Hannloger's Reparaturbetrieb, Kaiser-Allee 145

Juwelen- und Uhrenhaus
Oskar Kirschke
Karlsruhe i. B.
Kriegstraße 70

Größtes Haus dieser Art am Platze
Hausuhren, Wanduhren, Tisch- u. Weckeruhren
Armbanduhren
eigene Muster in Gold und Silber
Herrenuhren
deutsche, und eigene Marke in Schweizer Qualität
Juwelen, Gold- und Silberwaren
in allen Artikeln
Durch das große Lager bietet stets Vorteile
Bekannt für solide Ware und billigste Preise

Weißwaren
für Bett-, Leib- und Tischwäsche in bekannt besten Qualitäten.
Spezial- Etagen- Waschgeschäft
Heinrich Hilberg, Augustastr. 7.

Herrenstr. 22 **Herrentuchhaus** Herrenstr. 22

empfehlen
Anzug-Stoffe
Mantel-Stoffe
Damenkleider-Stoffe
Billige Preise Große Auswahl

Die kluge Hausfrau nimmt:
Jsch Milch-Kakao mit Zucker
Trocken-Hühner-Ei
Trocken-Milch
Päckchen in hiesig. Geschäften.

Keine Gummiwäsche, sondern
Leinen-Dauerwäsche kalt ab-
waschbar
in vollkommener Ausführung, schön matt und
sehr angenehm im Tragen. Mustervorlage kostenlos.
W. Läger & Co., Karlsruhe, Waldstr. 33

Schuhwaren
jeder Art, nur Qualitätsware, bietet noch preiswert an
Schuh-Etagen-Geschäft
Telephon 5671 — Ernst Weber — Telephon 5671
Ecke Kriegsstr. u. Bunsenstr. Straßenbahnlinie 4 u. 5.



Spezialhaus in Herren- u. Damenkleiderstoffe
Seidenstoffe Aussteuerartikel
Wilh. Braunagel,
Herrenstr. 7
zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

Deutsches Lesebuch für die höheren Schulen
Herausgegeben unter Mitarbeit von Chr. Caselmann u. Dr. H. Ruppel
von Prof. Dr. Ernst Bender
Band I (Sexta—Quarta) Band II (Untertertia—Untersekunda)
Ausgabe A (Prosa) Ausgabe B (Mit Gedichtanhang)
G. Braun, Verlag, Karlsruhe in Baden, Karlsruhstraße 14.

Schlafzimmer
Herrenzimmer — Speisezimmer
Küchen
kaufen sie vorteilhaft im
Möbelkaufhaus Gust. Friedrichs
Markgrafenstraße 24 Ecke Kronenstraße 40
(früher Hotel Geist)

Machen Sie beim Einkauf von
Dauerwäsche
keinen Fehlgriff. Sie bekommen solche in der
vollkommensten Ausführung
neben allen anderen Herren-Artikeln
nur **Kaiserstraße Nr. 40**
Achten Sie bitte genau auf die Hausnummer.

Confectionshaus
Hirschen
95 Kaiserstraße 95
Spezialgeschäft für Herren u. Knaben
Berufs-Kleidung und Wäsche

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Gustav Herdle Nachf. Inh.: Bittlingmayer & Bretschneider
Telephon 1133 Karlsruhe Waldstraße 44
Stempelfabrik □ Buchdruckerei und
Papierhandlung □ Impresen-Verlag.
" Sämtliche Bürobedarfsartikel. "
Rasche Bedienung. Sauberste Ausführung.

Uniformen für Polizei- u. Gemeindebeamte, Feuerwehrcorps,
Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahner,
Feld- u. Waldhüter, sowie Berufskleidungen jed. Art
Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt
Süddeutsche Bekleidungs-Industrie
Filiale: Ludwigshafen a. Rhein, Bismarckstraße 40.



GLOCKENGIESSEREI
GEBRÜDER BACHERT
KARLSRUHE I. B.
Liststr. 5. Tel. 443.

Vom Staatsbankrott
von **Dr. Carl August Fischer**
Zweite, wesentlich veränderte Auflage
Grundzahl M. 3,50.
(Grundzahl x Teuerungszahl = Papiermarkpreis)
G. Braun, Verlag, Karlsruhe in Baden, Karlsruhstraße 14.

Möbel-Lagerung
sowie die An- und Abfuhr von Möbeln und sonstigen
Gütern übernimmt zu günstigen Bedingungen
Internationales Speditionshaus
Walter Hochhäuser & Co. G. m. b. H.
Telephon 1047, 5693. Kaiserstraße 172.

Mohr & Speyer, Karlsruhe
Kaiserstraße 215 — Telephon 5665
Uniformen für Beamte der Reichs-, Landes-
und städtischen Behörden — Zivil-Bekleidung

BAUBUND-MÖBEL
in bewährter Güte
und reicher Auswahl
zu angemessenen Preisen
gegen Barzahlung
oder auf Teilzahlung.
Eigene Vorkasse
KARLSRUHE, Karlsruhstraße 22
FREIBURG, Kaiserstr. 27
BRUCHSAL, Gewerbehalle a. Markt
PFORZHEIM Theaterstr. 15
OFFENBURG, Steinstr. 2
MOSBACH, Hauptstr. 12
MANNHEIM, Schloß, rechter Fla-
gel, Reitbahn
B. 163
BADISCHER BAUBUND G.M.
B.H.
Gemeinnütziger Möbelvertrieb
Telephon 5157. Karlsruhe am Rondellplatz.

Geschäfts-Empfehlung.
Dem verehrten Publikum von Karlsruhe und Umgebung zur
gef. Kenntnis, daß wir mit heutigem Datum das B.357
Café des Westens
übernommen haben. Es wird unser Bestreben sein, den werten
Gästen in jeder Hinsicht gerecht zu werden. Speziell machen wir
darauf aufmerksam, daß nur Backwaren aus eigener Hauskonditorei
serviert werden.
Täglich nachmittags und abends
Künstler-Konzert
der KAPELLE RATZEL.
Es empfehlen sich
Artur Weber und Frau
Konditormeister.

Stammholz-Versteigerung
Die Gemeinde Schutter-
wald versteigert am nächsten
Donnerstag, den 5. und Frei-
tag, den 6. ds. Mts., jeweils
vormittags 10 Uhr beginnend,
folgende Stammhölzer:
368 Eichen Ia bis VI. St.
134 Eichen II. „ VI. St.
22 Eichen IV. und V. „
9 Birken IV. „ V. „
1 Ahorn „ V. „
5 Alazien „ V. „
3 Pappeln IV. „ V. „
2 Forlen II. „ III. „
Am ersten Tag kommen
die Hölzer aus dem Aus-
stodungsgebiet, Schläge 23
bis 25, nämlich 293 Eichen,
9 Birken, 5 Alazien, 3 Pap-
peln und 2 Forlen, am
zweiten Tage die Hölzer
aus dem Hieb Schlag 2, näm-
lich 75 Eichen, 134 Eichen,
22 Erlen und 1 Ahorn zur
Versteigerung. Zusammen-
kunft jeweils in den ge-
nannten Schlägen.
Baldhüter Winler hält
auf schriftliche Bestellung
Listen bereit. B. 353.2.1
Zu dieser Versteigerung
ladet ein
Schutterwald,
28. März 1923
Gemeinderat
Schnebeck, Baumst.
Faters, Ratfch.

Zentral-Güterrechts-Register für Baden.
Mannheim. B. 719
Zum Güterrechtsregister
Band XV wurde heute ein-
getragen:
1. Seite 68: Han, Hein-
rich Eduard Alphonse, Di-
plom-Ingenieur, und Maria
geb. Meinsbögen in Mann-
heim. Durch Vertrag vom
21. März 1923 ist Güter-
trennung vereinbart.
2. Seite 69: Schwind,
August, Kaufmann, und
Rathilde geb. Klein in
Mannheim. Durch Vertrag
vom 22. März 1923 ist
Gütertrennung vereinbart.
Mannheim, 31. März 1923.
Abt. Amtsgericht B. G. 4.
Sillingen. B. 701
In das Güterrechtsre-
gister Band II Seite 272
wurde heute eingetragen:
Ehrendreher Mathias
Ehwarzwälder in Burgberg,
und dessen Ehefrau Luise
geb. Hildebrand. Vertrag
vom 6. März 1923. Güter-
trennung. Die Verwaltung
und Ausübung des Ehe-
mannes am gesamten ge-
genwärtigen und zukünfti-
gen Vermögen der Frau
wird ausgeschlossen.
Sillingen, 26. März 1923.
Der Gerichtsschreiber des
Amtsgerichts.

Badisches Landestheater.
Mittwoch, 4. April. 7—9 Uhr. Sp. I. Abt. 4000 M.
Abonnement A 18. Th.-Gem. B.V.B. Nr. 1701—2000
Dame Kobold
Badisches Landestheater.
Donnerstag, 5. April. 7—9¹/₂ Uhr. Sp. I. Abt. 6000 M.
Abonnement G 17. Th.-Gem. B.V.B. Nr. 2401—2700
Madame Butterfly

Bürgerl. Rechtspflege
a. Streltze Gerichtsbarkeit.
B. 669. Wähl. Das Kon-
kursverfahren über das Ver-
mögen des Kaufmanns Karl
Dettlinger i. Altschweier wur-
de nach erfolgter Schluß-
verteilung aufgehoben.
Wähl. 27. März 1923.
Der Gerichtsschreiber des
Amtsgerichts.

Die Gebühren der Kaminsfeger betr.
Die Gebühren der Kaminsfeger werden mit Wirkung
vom 26. III. 1923 auf das 500fache der Grundgebühren
erhöht.
Karlsruhe, den 29. März 1923.
Badisches Bezirksamt Abt. III. O. 3. 33